

Schwangeren-Betreuung

## Auf Gynäkologen rollt Prüfwelle zu

**Im Zusammenhang mit der Betreuung von Schwangeren (GO-Nr. 100 bzw. 01710) rollt offenbar eine Prüfwelle der Krankenkassen auf die niedergelassenen Ärzte zu. Dabei geht es um die Betreuung schwangerer Patientinnen durch mehrere Gynäkologen innerhalb eines Quartals trotz der Vorschrift, dass die betreffenden Leistungen nur einmal pro Quartal abgerechnet werden dürfen.**

Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Berlin weist deswegen darauf hin, dass die Betreuung von Schwangeren gem. GO-Nr. 100 bzw. 01710 ohne Ausnahme nur 1-mal im Behandlungsfall (Quartal) abgerechnet werden darf. Dies gilt bei jedem Wechsel des Gynäkologen innerhalb eines Quartals. Auch dann, wenn die Versicherte im Laufe eines Quartals von ihrem Recht auf freie Arztwahl Gebrauch macht oder ihr Gynäkologe nicht erreichbar ist.

Von der AOK Berlin und verschiedenen Betriebskrankenkassen mit Versicherten in Berlin liegen zur Zeit ca. 8.000 Prüf-anträge (seit dem 1. Quartal 2004) mit Honorarrückforderungen vor.

Die Überprüfung der Anträge zeigte, dass einzelne Schwangere durch mehrere Gynäkologen gleichzeitig betreut wurden, wobei jeder der betreuenden Gynäkologen die Betreuungsziffer zum Ansatz gebracht hatte. In Einzelfällen wurden die Schwangeren auch fachintern überwiesen, weshalb hier von einer Unkenntnis nicht ausgegangen werden kann. Sofern aber bekannt ist, dass eine Schwangere bereits von einem anderen Gynäkologen nach der Mutterschaftsrichtlinie betreut wird, kann in demselben Quartal die Betreuung durch einen weiteren Gynäkologen nicht zu Lasten der GKV erbracht werden. Muss der weiterbehandelnde Gynäkologe vermuten, dass im selben Quartal bereits ein anderer Arzt die Betreuungsziffern abgerechnet hat, hat er seine Leistungen der Schwangerschaftsbetreuung der Versicherten privat in Rechnung zu stellen. Für kurative Behandlungen gilt dies nicht. *N.J./red*

Anzeigen

Pos. 23

Pos. 22

Pos. 20